

Arbeitsrecht im Dritten Weg der Katholischen Kirche



Zentral-KODA-Organ



Information der
Mitarbeiterseite der
Zentral-KODA

Ausgabe – Feb. 2016

Sechs Prozent mehr Gehalt!

■ Gewerkschaften stellen Forderungen für die Tarifrunde 2016 im Öffentlichen Dienst

Am 21. März 2016 beginnt in Potsdam die Tarifrunde beim Bund und den kommunalen Arbeitgebern. Die Gewerkschaften haben am 18. Februar die Forderungen für die diesjährige Tarifrunde bekannt gegeben. Gefordert werden 6 % mehr Gehalt für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes sowie 100 Euro mehr für die Auszubildenden. Eine Verringerung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wie von den Arbeitgebern gefordert, darf es nicht geben. Die Mitarbeitervertreter der katholischen Kirche und ihrer Caritas unterstützen diese Forderung.

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA ruft die rund 650 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche und ihrer Caritas auf, diese Tarifforderungen der Gewerkschaften zu unterstützen. Ein guter Abschluss im öffentlichen Dienst ist in aller Regel die Grundlage für gute Vergütungserhöhungen und Arbeitsvertragsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Caritas. Die Arbeitsvertragsordnungen für die kirchlichen Beschäftigten werden

meist inhaltsgleich dem Tarifergebnis im öffentlichen Dienst nachgezeichnet.

Die Dienste von Kirche und Caritas sind auf gute und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Um im Wettbewerb um gutes Personal mithalten zu können, muss dieses auch gut bezahlt werden.

Auch wenn wir Beschäftigten im kirchlichen Dienst keine Arbeitskämpfe führen, so sind wir doch auf starke Gewerkschaften angewiesen. Unterstützen kann man sie durch Solidaritätsadressen, Kreativ-Aktionen, Mitdemonstrieren und nicht zuletzt mit dem regelmäßigen Gewerkschaftsbeitrag und der Mitwirkung innerhalb der Gewerkschaft.

Mehr zur Tarifrunde auf www.verdi.de
oder www.gew.de



- Erhöhung der Entgelte
- Verbindliche Übernahmeregelung für Auszubildende
- Einschränkung befristeter Arbeitsverhältnisse (s. Rückseite)
- Keine Absenkung der Zusatzversorgung

v.i.S.d.P.: Thomas Schwendele
c/o Caritaszentrum
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0170 2033332
th.swendele@t-online.de

Redaktion: Andrea Hoffmann-Göriz,
Herbert Böhmer, Thomas Münch,
Thomas Rühl, Thomas Schwendele,
Werner Stock, Olaf Wittemann

Erklärung der BAG MAV zu sachgrundlosen Befristungen bei kirchlichen Rechtsträgern

Die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (BAG-MAV) beschließt eine Frankfurter Erklärung zu sachgrundlosen Befristungen bei kirchlichen Rechtsträgern. Befristete Arbeitsverhältnisse verschärfen die Gefahr von Armut und Altersarmut. Sie beeinträchtigen die Lebensqualität und die Lebensplanung der

Beschäftigten bis hinein in die persönlichsten Entscheidungen zur Familiengründung. Sie verhindern den Erwerb von Wohnungseigentum und lösen nicht nur Angst vor Arbeitslosigkeit aus, sondern vermindern das Vertrauen in die eigene Kompetenz. Im Jahr der Barmherzigkeit richtet die BAG-MAV ihren Blick auf (sachgrundlose) Befristungen bei kirchlichen Rechtsträgern.

■ Frankfurter Erklärung der BAG MAV zu sachgrundlosen Befristungen bei kirchlichen Rechtsträgern¹

In Canon 1286 CIC heißt es: „Die Vermögensverwalter haben bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten.“²

Die Grundsätze der Kirche sind in vielfältigen Lehrschreiben der Päpste von 1891 (Rerum Novarum) über Quadragesimo Anno (1931), Mater et Magistra (1961), Pacem in Terris und Gaudium et Spes (1965), Laborem Exercens (1981) und anderen bis Laudato Si aus 2015 ausführlich beschrieben. Allen Päpsten liegt in den Enzykliken und Verlautbarungen die soziale Frage am Herzen und die menschliche Arbeit wird immer wieder als Schlüsselthema der gesamten sozialen Frage in den Mittelpunkt gerückt. In besonderer Weise ist hier Laborem Exercens von Papst Johannes Paul II aus dem Jahr 1981 hervorzuheben. Dort heißt es in Abschnitt I.1:

„Wohl aber hält es die Kirche für ihre Aufgabe, immer wieder auf die Würde und die Rechte der arbeitenden Menschen hinzuweisen und die Situationen anzuprangern, in denen diese Würde und diese Rechte verletzt werden, und auch ihren Teil dazu beizutragen, diesen Änderungen eine solche Richtung zu geben, dass dabei ein echter Fortschritt für den Menschen und die Gesellschaft entsteht.“³

In Caritas in Veritate schreibt Papst Benedikt XVI im Jahre 2009: „Wenn jedoch die Unsicherheit bezüglich der Arbeitsbedingungen infolge von Prozessen der Mobilität und der Deregulierung um sich

greift, bilden sich Formen psychologischer Instabilität aus, Schwierigkeiten, eigene konsequente Lebensplanungen zu entwickeln, auch im Hinblick auf die Ehe“⁴ und hier meint der Papst sicher die Familie mit.

Auch Papst Franziskus äußerte sich in seinem Apostolischem Schreiben „Evangelii Gaudium“ in Kapitel II Rn.53 entsprechend: „Ebenso wie das Gebot „du sollst nicht töten“ eine deutliche Grenze setzt, um den Wert des menschlichen Lebens zu sichern, müssen wir heute ein „Nein zu einer Wirtschaft der Ausschließung und der Disparität der Einkommen“ sagen. Diese Wirtschaft tötet.“⁵

Diese von der Kirche überlieferten Grundsätze sind nach Canon 1286 CIC bei kirchlichen Dienstverhältnissen selbstverständlich einzuhalten. Der starke Anstieg befristeter Arbeitsverhältnisse von 1996 bis 2012, wie es das IAB Betriebspanel 2012⁶ darlegt, sollte kirchliche Rechtsträger insofern nachdenklich machen, dass diese Beschäftigungsform mit Canon 1286 CIC nicht vereinbar ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse verschärfen die Gefahr von Armut und Altersarmut. Sie beeinträchtigen die Lebensqualität und die Lebensplanung der Beschäftigten bis hinein in die persönlichsten Entscheidungen zur Familiengründung. Sie verhindern den Erwerb von Wohnungseigentum und lösen nicht nur Angst vor Arbeitslosigkeit aus, sondern vermindern das Vertrauen in die eigene Kompetenz.

Für das Verlagern des unternehmerischen Risikos auf die Dienstneh-

merseite müssen die Betroffenen einen hohen Preis zahlen. Zitat: „Der menschliche Preis ist immer auch ein wirtschaftlicher Preis und die wirtschaftlichen Missstände fordern immer auch einen menschlichen Preis.“⁷ Der Grundsatz der Dienstgemeinschaft wird von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zweiklassendienstgemeinschaft erlebt.

Aus diesen Erwägungen heraus fordern die Delegierten der BAG MAV die kirchlichen Entscheidungsträger dazu auf, ihr personalpolitisches Handeln hinsichtlich sachgrundloser Befristungen nach den Vorgaben der kirchlichen Lehrschreiben auszurichten und künftig zu unterlassen!

Die Entscheidungsträger würden damit ein deutliches Zeichensetzen, dass die sozialpolitischen Enzykliken in den eigenen Einrichtungen umgesetzt werden und die Grundordnung angewendet wird in der es heißt: „Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.“⁸ Gleichzeitig ruft die Mitgliederversammlung der BAG MAV dazu auf, dass die Mitglieder in den Kommissionen sich dafür einsetzen, dass die arbeitsrechtlichen Ordnungen dahingehend geändert werden, dass eine sachgrundlose Befristung von Dienst- und Arbeitsverträgen nicht möglich ist.

Frankfurt, am 20. Januar 2016

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz

² Codex Iuris Canonici – Online, Buch 5, Titel II – Vermögensverwaltung

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32, Laborem Exercens, S. 5

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186, Caritas in Veritate, S. 36

⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194, Evangelii Gaudium, S. 45

⁶ Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), IAB-Stellungnahme / Befristete Beschäftigung 1/2014, Anhang, Tabelle 1, S. 9

⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186, Caritas in Veritate, S. 47

⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 95 in der Fassung vom 01.12.2015, Kirchliches Arbeitsrecht, S. 20.

